



COMMUNE DE COURTEPIN

Finanzreglement (FinR)

(Die französische Fassung des Finanzreglements ist verbindlich)

Der Generalrat der Gemeinde Courtepin

gestützt

- auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61)

beschliesst:

Art. 1 Zweck (Art. 67 Abs. 1 GFHG, Art. 33 GFHV)

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeindefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereichen.

Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG)

Der Generalrat legt die Steuerfüsse und die Steuersätze mit separatem Entscheid fest.

Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art 22 GFHG)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von CHF 30'000.- übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 4 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG) a) Neue Ausgabe (Art 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn diese den Betrag von CHF 50'000.- nicht übersteigt. Artikel 8 bleibt vorbehalten.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von zehn Jahren.

Art. 5 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 4 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 6 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 15% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auf höchstens CHF 50'000.- beläuft.

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen neuer Verpflichtungen. Artikel 5 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 7 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 15% des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Nachtragskredits auf höchstens CHF 50'000.-beläuft.

² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 5 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft dem Generalrat zur Genehmigung.

Art. 8 Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

¹ Der Gemeinderat verfügt über eine Entscheidungskompetenz bis zu CHF 50'000 pro Transaktion in den folgenden Bereichen:

- a) Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder Teilung von Grundstücken, Begründung von beschränkten dinglichen Rechten und jede andere Transaktion, mit der ein wirtschaftliches Ziel erreicht werden kann, das dem des Erwerbs oder der Veräußerung von Grundstücken ähnlich ist ;
- b) Bürgschaften und andere Garantien ;
- c) Darlehen und Beteiligungen, die nicht den üblichen Sicherheits- und Renditebedingungen entsprechen ;
- d) Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage ;

² Bei jedem Verkauf einer Immobilie wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.

³ Eine weitere Delegation für eine konkrete Angelegenheit durch Beschluss des Generalrats bleibt vorbehalten.

Art. 9 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 10 Referendum (Art. 69 GFHG)

Das Referendum kann ergriffen werden, wenn der Generalrat eine neue Ausgabe beschliesst, die den Betrag von CHF 500'000.- übersteigt.

Art. 11 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erlassen durch den Generalrat an der Sitzung vom 15.12.2021

Der Präsident/Die Präsidentin

S. Walter

Sonja Walter



Die Sekretärin

J. Martinucci

Joëlle Martinucci

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am 10. FEB. 2022

Didier Castella

Didier Castella

Staatsrat, Direktor